

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7 70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp T 0711 685-82211 hkom@uni-stuttgart.de www.uni-stuttgart.de

18.06.2019

Ordnung der Graduierten-Akademie der Universität Stuttgart (GRADUS)

vom 17. Mai 2019

Ordnung der Graduierten-Akademie der Universität Stuttgart (GRADUS)

Vom 17. Mai 2019

Auf Grund der §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 8. Mai 2019 die nachfolgende Ordnung der Graduierten-Akademie der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Rechtsstatus

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation der Graduierten-Akademie der Universität Stuttgart.
- (2) Das Leistungsangebot der Graduierten-Akademie richtet sich an den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart. Darunter werden Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Nachwuchsgruppenleiterrinnen und Nachwuchsgruppenleiter, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren verstanden.
- (3) Die Graduierten-Akademie der Universität Stuttgart ist eine zentrale Einrichtung im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG sowie §§ 10, 22 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Stuttgart und ist dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgabe der Graduierten-Akademie ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart ein breites Qualifizierungs-, Beratungs- und Mentoring-Angebot zur Verfügung zu stellen, das zum einen an die jeweiligen Phasen der wissenschaftlichen Karriereentwicklung angepasst ist und zum anderen zu Karrieren außerhalb der Wissenschaft qualifiziert. Damit sollen die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Stuttgart in Ergänzung zu ihrer fachlichen Exzellenz zu global und integrativ denkenden sowie verantwortlich handelnden Persönlichkeiten ausgebildet werden und bestmöglich für hochrangige Positionen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet werden. Mit den Angeboten möchte die Universität Stuttgart zudem ihre Attraktivität für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland weiter erhöhen und ihren Ruf als bedeutende Einrichtung zur Ausbildung und Qualifizierung von herausragenden Expertinnen und Experten sowie zukünftigen Führungskräften weiter ausbauen.

- (2) Bei der Konzeption ihrer Angebote arbeitet die Graduierten-Akademie eng mit den Fakultäten und dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (§ 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart) sowie den interfakultären Einrichtungen der Universität Stuttgart wie Exzellenzclustern, Sonderforschungsbereichen, Transregios, Forschungsverbünden, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Kooperativen Promotionskollegs sowie dem Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen der Universität Stuttgart zusammen und greift dabei auf Leistungen anderer Einrichtungen der Universität Stuttgart zurück.
- (3) Die Graduierten-Akademie ist die zentrale Einrichtung der Universität Stuttgart zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Qualifizierungsphase für anspruchsvolle Positionen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und baut ihr Unterstützungsangebot kontinuierlich aus.
- (4) Die Graduierten-Akademie nutzt ein zentrales IT-gestütztes System, um die Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Stuttgart nach § 1 Absatz 2 zu erfassen und zu verwalten, über entsprechende Angebote zu informieren und die Wahrnehmung der Angebote zu organisieren. Dazu gehört die einheitliche Unterstützung des administrativen Prozesses rund um das Promotionswesen in enger Abstimmung mit den Fakultäten und Promotionsausschüssen. Das IT-System wird in enger Kooperation mit dem Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart (IZUS) gemeinsam konzipiert und vom IZUS implementiert und betrieben.
- (5) Zu den Aufgaben der Graduierten-Akademie gehören insbesondere:
 - die Konzeption, Bereitstellung und Koordination von qualitativ hochwertigen Veranstaltungen zur fachübergreifenden Qualifizierung für den wissenschaftlichen Nachwuchs für Karrieren innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft;
 - 2. die Erbringung von Informations- und Beratungsleistungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 - 3. die Etablierung eines Mentoring-Programms für den wissenschaftlichen Nachwuchs für Karrierewege innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft; insbesondere Mentoring-Angebote für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend des Qualitätssicherungskonzepts der Universität Stuttgart;
 - 4. die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Mentoring-Programme für Frauen als wichtiges Instrument zur gezielten Rekrutierung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Unterstützung talentierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und damit die Umsetzung der im Struktur- und Entwicklungsplan gesetzten Ziele zur Erhöhung der Frauenanteile in allen Statusgruppen;
 - die Verwaltung der Prozesse rund um das Promotionswesen unter der Nutzung des zentralen IT-gestützten Systems: insbesondere des Prozesses der Antragstellung sowie des Prozesses der Einreichung der Dissertation und der Urkundenerstellung in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten;

- 6. die Beratung der Fakultäten und interfakultären Einrichtungen bei der Integration von Qualifizierungs- und Karrierefördermaßnahmen für Nachwuchswissenschaftler;
- 7. konzeptuelle Beratung von Antragsinitiativen für Verbundprojekte unter dem Aspekt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Zugang zu den Angeboten der Graduierten-Akademie

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Graduierten-Akademie ist freiwillig und steht dem gesamten wissenschaftlichen Nachwuchs an der Universität Stuttgart offen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Angeboten der Graduierten-Akademie ist die Registrierung bei der Graduierten-Akademie.

§ 4 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Graduierten-Akademie hat eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter, die oder der die Geschäfte der Graduierten-Akademie führt und für die inhaltliche Ausrichtung der Angebote der Graduierten-Akademie sowie den ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich ist. Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Graduierten-Akademie nach innen und außen. Beim Abschluss von Verträgen, der förmlichen Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen obliegt die rechtliche Vertretung der Graduierten-Akademie nach außen der zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Graduierten-Akademie gehören insbesondere:
 - 1. die Verwaltung der Mittel, die der Graduierten-Akademie für ihr Leistungsangebot zugewiesen werden, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
 - die stetige Weiterentwicklung der Graduierten-Akademie in Abstimmung mit der Prorektorin oder dem Prorektor für wissenschaftlichen Nachwuchs und Diversity sowie dem Wissenschaftlichen Beirat;
 - 3. die Koordinierung eines operativen Steuerkreises zum Zweck der Optimierung der Angebote der Graduierten-Akademie entsprechend § 2 Absatz 5, dem Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen und Abteilungen der Universität Stuttgart wie des Zentrums für Lehre und Weiterbildung, der Abteilung für Personalentwicklung, des Sprachenzentrums, der Abteilung Forschung und das Project Office, der Technologie-Transfer-Initiative GmbH, des Internationale Zentrums, des Alumni-Netzwerks und des Informations- und Kommunikationszentrums (IZUS) angehören;
 - 4. die Erstellung des jährlichen Berichts an das Rektorat;

- 5. die Führung der der Graduierten-Akademie zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter.
- (3) Als zentrale Einrichtung der Universität Stuttgart untersteht die Graduierten-Akademie direkt dem Rektorat. Die Fach- und Dienstaufsicht über die Graduierten-Akademie wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für wissenschaftlichen Nachwuchs und Diversity im Auftrag des Rektorats wahrgenommen. Die Leiterin oder der Leiter von GRADUS wird auf Vorschlag der Prorektorin oder des Prorektors für wissenschaftlichen Nachwuchs und Diversity vom Rektorat bestellt. Die Belange der Graduierten-Akademie werden im Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart behandelt.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung der Graduierten-Akademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten der Graduierten-Akademie wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeit der Graduierten-Akademie zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Graduierten-Akademie sowie die Beratung in strategischer Hinsicht.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

- 1. die Prorektorin oder der Prorektor für wissenschaftlichen Nachwuchs und Diversity,
- 2. die Leiterin oder der Leiter der Graduierten-Akademie,
- 3. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Stuttgart
- 4. drei sachverständige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität Stuttgart,
- 5. drei sachverständige externe Expertinnen oder Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft,
- 6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden, die vom DoktorandInnen-Konvent vorgeschlagen werden,
- 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Postdocs.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 bis 7 werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt, die beiden Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender wird aus dem Kreis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats von Satz 1 Nummern 3 bis 5 gewählt.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Semester. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. Für das Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bericht

Die Leiterin oder der Leiter der Graduierten-Akademie berichtet im Benehmen mit der Prorektorin oder dem Prorektor für wissenschaftlichen Nachwuchs und Diversity in jährlichem Turnus über die Aktivitäten und Weiterentwicklungen der Graduierten-Akademie an das Rektorat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS) vom 11. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 1/2011 vom 18. Januar 2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Mai 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel Rektor